

Sitzung vom 26. Oktober 2006.

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2006 – Annahme.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2006 anzunehmen.

Punkt 2.- Kirchenfabrik Dürler – Haushalt 2006 – Haushaltsabänderung Nr.1.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Dürler mit günstigem Gutachten an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten.

Punkt 3.- Kirchenfabrik Dürler/Espeler – Haushalt 2006 – Haushaltsabänderung Nr.1.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die Haushaltsabänderung Nr.1 der Kirchenfabrik Dürler/Espeler mit günstigem Gutachten an die übergeordnete Behörde weiterzuleiten.

Punkt 4.- Antrag der Kirchenfabrik Maldingen auf finanzielle Unterstützung für die
----- Dacheindeckung der Kirche in Maldingen (Los 2).

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) der Kirchenfabrik Maldingen für das Haushaltsjahr 2006 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 20.314,73 Euro an obengenannten Arbeiten zu gewähren ;
- 2) den diesbezüglichen Zuschuss nach Vorlage der entsprechenden Rechnung auszuführen.

Punkt 5.- Polizeiverordnung des Herrn Bürgermeisters vom 15. September 2006
----- betreffend Verkehrsregelung durch Ampelanlagen sowie Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 Km/h auf der N62, Höhe Dürler-Mühle, vom 18.09.2006 bis zum 16.10.2006 : Bestätigung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig vorgenannte Polizeiverordnung zu bestätigen.

Punkt 6.- Polizeiverordnung des Herrn Bürgermeisters vom 18. September 2006
----- betreffend Sperrung der Gemeindestraße von Oudler (ab Kirche) bis Thommen (Haus FOETELER W.) für alle Verkehrsteilnehmer außer Anlieger ab dem 18.09.2006.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig die vorgenannte Polizeiverordnung zu bestätigen.

Punkt 7.- Übernahme einer Finanzgarantie für den Notarzdienst für das Haushaltsjahr
----- 2006.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Artikel 1.- Solidarisch mit den vier anderen Eifelgemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BÜLLINGEN und ST.VITH die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der G.O.E. Klinik St. Joseph ST.VITH für das Rechnungsjahr 2006 zu übernehmen ;

Artikel 2.- Der Anteil am Defizit wird nach dem Verteilerschlüssel der Bevölkerungszahl am 01.01.2006 der jeweiligen Gemeinde berechnet ;

Artikel 3.- Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium wird beauftragt, in Absprache mit den anderen Eifelgemeinden Verhandlung zu einer besseren Finanzierung des Notarzdienstes zu führen, insbesondere mit der V.O.E. Klinik St. Joseph ST.VITH, um eine

höhere Beteiligung der Klinik an dem eventuellen Defizit zu erreichen : diese höhere Beteiligung sollte dem Einsatz des Personals des Notarztdienstes in der Klinik Rechnung tragen ;

Artikel 4.- Vorstehende Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an :

- die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH und ST.VITH ;
- die Klinik St.Joseph in St.Vith ;
- dem für Krankenhaus zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Punkt 8.- Antrag der Familie J.BETZ, Auel, 5A auf Anbringung einer zusätzlichen Straßenlampe.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig sämtliche Anträge auf Anbringung von zusätzlichen Straßenlampen bis Ende des Jahres zu sammeln, eine Ortsbesichtigung vorzunehmen und erst dann über die Notwendigkeit derselben zu entscheiden.

Punkt 9.- Anlegung eines Rad- und Wanderweges auf der stillgelegten Eisenbahnlinie 47

zwischen Auel und Oudler : Genehmigung der Endabrechnung.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) die Endabrechnung obengenannter Arbeiten in Höhe von 410.957,35 Euro (vierhundertzehntausendneuhundertsiebenundfünfzig Euro und fünfunddreißig Cents), MWSt. einbegriffen, zu genehmigen ;
- 2) Diesen Beschluss dem Herrn Einnehmer zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Punkt 10.- Juniorenkammer der Wirtschaft St.Vith Eifel-Ardenen – Antrag auf Zuschuss.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig der Juniorenkammer der Wirtschaft St.Vith Eifel-Ardenen einen Zuschuss von 600 Euro für die Zurverfügungstellung des 2ten Preises in obengenannter Sache zu gewähren.

Punkt 11.- Verabschiedung einer Polizeiverordnung betreffend Ausführen von Arbeiten

auf und unter öffentlichem Eigentum.

BESCHLIEßT einstimmig:

1. TEIL - ALLGEMEINES

Artikel 1.- Nur mit Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums ist es erlaubt auf oder unter öffentlichem Eigentum, Arbeiten gleich welcher Größenordnung auszuführen.

Artikel 2.- Ein entsprechender Antrag ist mindestens drei Wochen vor der vorgesehenen Inangriffnahme der Arbeiten an die Gemeindeverwaltung zu richten. Sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auszuführen, kann eine kürzere Frist gewährt werden.

Im Gesuch müssen eine genaue Beschreibung der Arbeiten mit detaillierten Plänen (falls der Umfang der Arbeiten dies erfordern sollte), das Datum der Inangriffnahme und die Dauer der Arbeiten, die Grenzen des beanspruchten Straßenteils, der Name und die Anschrift des Unternehmers und die Bezeichnung des für die Baustelle beauftragten Verantwortlichen angegeben sein.

Die Genehmigung legt die besonderen Vorschriften betreffend den Fortschritt der Baustelle und die Wiederinstandsetzung der Straße, bzw. der Bürgersteige fest.

Artikel 3.- Unabhängig von der obenerwähnten Genehmigung, muss jede Person, die eine Arbeit auf oder unter öffentlichem Eigentum auszuführen gedenkt, vorher die notwendigen Genehmigungen einholen, welche aus besonderen Vorschriften betreffend die Verlegung von Strom-, Wasser- und Telefonleitungen, bzw. die Ausführung von Arbeiten in der Nähe solcher Anlagen, herrühren.

Artikel 4.- Vor Inangriffnahme der Arbeiten wird, durch Vertreter der Gemeinde und in Anwesenheit des Antragstellers/Unternehmers, ein Ortsbefund aufgestellt, sämtliche Mängel in einem Protokoll festgehalten und an die Beteiligten übermittelt.

Bei Nichteinhaltung dieser Klausel, ist der ursprüngliche Zustand sämtlichen öffentlichen Eigentums der Gemeinde als einwandfrei zu betrachten und vor der Abnahme der Arbeiten in diesen Zustand zurückzusetzen.

Artikel 5.- Die Polizeidienste, sowie der Bauleiter der Gemeinde, sind über den Beginn der Arbeiten zu unterrichten.

Artikel 6.- Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Auftraggeber (Konzessionär) bzw. durch das ausführende Unternehmen zu beantragen und haben obligatorisch in Anwesenheit eines Vertreters des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder dessen Beauftragten zu erfolgen und sind anderenfalls für die Gemeinde nicht bindend. Alle eventuellen Beanstandungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, in dem ebenfalls eine Frist für die auszuführenden Instandsetzungsarbeiten festgelegt wird. Sollte das ausführende Unternehmen dieser Frist nicht nachkommen und keinerlei Umstände höherer Gewalt für eine Nichtausführung geltend gemacht werden können, behält die Gemeinde sich das Recht vor, auf einfache Feststellung der Nichtausführung und ohne weitere Inverzugsetzung, die erforderlichen Arbeiten selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen und von ihrem Recht auf Abhebung von der hinterlegten Kautions zur Deckung der entstandenen Unkosten Gebrauch zu machen.

Artikel 7.- Bei mangelhafter Ausführung behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Garantiefrist entsprechend zu verlängern. Diese beträgt mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem Datum der provisorischen Abnahme der Arbeiten.

Artikel 8.- Der Bauherr ist voll haftbar für eventuelle Schäden an Installationen, Material, Einrichtungen und Immobilien, die während der Ausführungsfrist entdeckt oder als verdeckte Mängel erst später festgestellt werden und eindeutig auf ein Fehlverhalten des Unternehmers zurückzuführen sind.

Artikel 9.- § 1 – Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten ist das ausführende Unternehmen verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Bankbürgschaft zugunsten der Gemeinde zu hinterlegen.

§ 2 – Diese Bankbürgschaft wird auf einen Maximalbetrag von 25.000,00 € festgelegt. Dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium obliegt jedoch die Entscheidung, diese Bankbürgschaft unter Berücksichtigung des zu garantierenden Arbeitsumfangs entweder zu verringern oder zu erhöhen.

§ 3 – Die vorgenannte Bankbürgschaft bleibt mindestens bis zum Ablauf der Garantiefrist (d.h. mindestens 2 Jahre ab der provisorischen Abnahme) in vollem Umfang hinterlegt. Sollte dasselbe Unternehmen jedoch in der Zwischenzeit weitere Arbeitsaufträge angenommen haben, die eine direkte Auswirkung auf den Zustand des öffentlichen Gemeindeeigentums (Straße, Bürgersteige, usw.) haben, wird die Freistellungsfrist der Bankbürgschaft entsprechend bis zum Ablauf der Garantiezeit für diese Arbeiten verlängert.

§ 4 – Bei eventuellen Abhebungen auf die geleistete Bankbürgschaft ist diese binnen einer Frist von dreißig Tagen in vollem Umfang wieder herzustellen.

§ 5 – Die Bankbürgschaft wird nur dann in vollem Umfang freigestellt, wenn nach Ablauf der letzten Garantiefrist keine Beanstandungen zu den ausgeführten Arbeiten seitens des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vorgebracht wurden, insofern das beauftragte Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt keine neuen Aufträge in Angriff genommen hat.

Artikel 10.- Auf dem Gebiet der Gemeinde sind die Anweisungen des Bürgermeisters und des Gemeinderates in bezug auf Polizeiverordnungen strikt einzuhalten.

2. TEIL - SICHERHEITSMABNAHMEN

Artikel 11.- Vor Beginn der Arbeiten ist eine reglementäre und mit den Polizeidiensten der Gemeinde abgesprochene Beschilderung anzubringen.

Auf eigene Initiative darf der Antragsteller/Unternehmer keinesfalls Verbotsschilder, z.B. Parkverbots- oder Geschwindigkeitsbegrenzungsschilder, aufstellen. Hierfür ist ein Polizeierlass des Bürgermeisters erforderlich.

Artikel 12.- Textangaben auf Straßenverkehrszeichen sind sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache anzuführen.

Artikel 13.- Die Baustellen müssen bei Nacht wie bei Tag durch wirksame, saubere, deutliche und vorschriftsmäßige Schilder und Lichtzeichen gekennzeichnet sein.

Artikel 14.- Die Baustellen sind wirksam von den für den Verkehr vorgesehenen Straßen- und Bürgersteigteilen zu trennen.

Artikel 15.- Die Dauer der Baustelle ist auf Minimum zu beschränken, d.h. es ist nicht erlaubt Gräben länger als drei Kalendertage offen liegen zu lassen. Nach dieser Frist muss mit der Verlegung der Leitungen/Rohre und binnen zwölf Stunden mit der Instandsetzung der Gräben begonnen werden.

Falls dieser Klausel nicht entsprochen wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Arbeitsfortschritt zu unterbrechen, bis die bereits aufgeworfenen Gräben wieder ordnungsgemäß angefüllt sind.

Artikel 16.- In Ortschaften wo enge Straßenverhältnisse herrschen, oder bei Arbeiten an Bürgersteigen, ist der Unternehmer, aus Gründen der Sicherheit und auf eigene Kosten, verpflichtet, das Aushubmaterial außerhalb der Gefahrenzone auf ein Zwischenlager abzutransportieren und stets für die Sauberkeit der Straßen und Bürgersteige zu sorgen.

Artikel 17.- Im Hinblick auf eine Gewährleistung eines zügigen Straßenverkehrs während der Arbeiten, sind alle diesbezüglichen, notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 18.- Die Bestimmungen des Staatslastenheftes in bezug auf Arbeitssicherheit und Hygiene finden Anwendung.

Artikel 19.- Der Antragsteller/Unternehmer ist verpflichtet den Polizeivorschriften und Anweisungen der Polizeidienste, sowie des Bauleiters der Gemeinde, Folge zu leisten.

3. TEIL - TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 20.- Für alle am öffentlichen Eigentum (Straßen, Bürgersteige, Parkplätze, Randstreifen, usw.) ausgeführten Arbeiten, sind – wenn nicht anders vermerkt – die Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004 (und dessen am Tage der Ausführung der Arbeiten anwendbaren Abänderungen) der Wallonischen Region verpflichtend anwendbar.

Artikel 21.- Ein Aufbrechen der Fahrbahn ist untersagt. Das Verlegen der Leitungen hat durch Unterbohren zu erfolgen.

Artikel 22.- Sämtliche Arbeiten an Bürgersteigen -in Tarmac oder anderem Belag- müssen nach folgendem Schema ausgeführt werden:

a) Aufsägen des Belages mittels Tarmacsäge um einen glatten Abschluss zu erhalten. Für den Kanalgraben ist nur eine gerade Linienführung erlaubt.

- b) Abtransport des Bodenaushubs auf ein Zwischenlager bis zur eventuellen Rückverwendung.
- c) Auffüllen des Grabens bis unter dem bestehenden Belag, mit sauberem Material, d.h. mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton.
- d) Belag in Tarmac Typ BB-4D -Minimum 5 cm- oder Betonplatten 30/30, Stärke Minimum 4 cm auf Mörtel verlegt mit Dehnungsfugen aus elastischer Masse -alle 3 Lfm- bzw. Wiederherstellung des vorgefundenen Belages (z.B. Naturstein oder Verbundpflaster).
- e) Für Tarmacbelag, ausgießen der Randfuge mittels saurer Emulsion, laut den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004, Kapitel C, 12, Minimum 200 gr/M2 (undurchlässige Schicht) auf einer Breite von mindestens 15 cm.

Artikel 23.- Geteerte Bürgersteige, oder Bürgersteige in Tarmacausführung, deren Breite 1,50 Meter oder weniger - Bordstein nicht einbegriffen - beträgt, müssen auf der gesamten Breite mittels Tarmac, Teerung oder Schlammage in Bitumenemulsion, nach bestehendem Belag, erneuert werden (je nach Auflagen der Gemeinde). Dies gilt auch für vereinzelte Überbreiten, falls dies im Rahmen der voraufgehenden Ortsbegehung seitens des Kollegiums oder des Bauleiters zwecks einheitlicher Gestaltung verlangt werden sollte. Zwischen bestehenden Belägen und dem zu erneuernden Belag ist ein Dehnband gemäss den Bestimmungen des Musterlastenheftes RW99-2004 (C.21.3 und M.3.6.2.1.1) vorzusehen.

Artikel 24.- Arbeiten an Straßen: Unterbohrungen.

Bei "Höherer Gewalt", d.h. falls die Bohrung unter der Straße stecken bleibt und gerettet werden muss, sind die Reparaturarbeiten folgendermaßen auszuführen:

- a) die Grabenbreite ist auf ein Minimum zu beschränken: maximale Kabelbreite + 20 cm ist maximale Grabenbreite;
- b) Die Instandsetzung der Fahrbahn hat nach dem gleichen Schema zu erfolgen wie bereits in Artikel 22 beschrieben, jedoch mit folgenden Zusätzen:
 1. Der komplette Graben ist ab Verlegesand mit Magerbeton (150 Kg/M3) aufzufüllen und in Schichten zu stampfen.
 2. Der Straßenbelag ist in zwei Schichten zu je 5 cm Stärke in Tarmac Typ BB-3C und Typ BB-4C auszuführen. Eine andere Ausführung kann seitens des Beauftragten der Gemeinde Burg-Reuland auferlegt bzw. zugelassen werden.

Je nach Straßenbreite, Breite der Gräben und je nach Beanspruchung der Fahrbahn durch die auszuführenden Arbeiten kann bei der voraufgehenden Ortsbegehung eine andere Ausführung der Instandsetzungsarbeiten bis hin zu einer vollständigen Erneuerung des Belags auf der gesamten Breite der Fahrbahn verlangt werden.

Artikel 25.- Arbeiten auf/unter nicht befestigten Randstreifen.

Bei Ausführung von Grabenarbeiten in nicht befestigten Randstreifen in einem Abstand von weniger als 1 Meter zum Straßenrand, sind die Gräben in voller Höhe mittels stabilisiertem Sand oder Magerbeton aufzufüllen.

Artikel 26.- Der Unternehmer ist verpflichtet, bei Arbeiten seitlich der Straße für ein ordnungsgemäßes Abfließen des Oberflächenwassers zu sorgen und bei den Instandsetzungsarbeiten davon Rechnung zu tragen, unabhängig der ursprünglichen Situation, da er durch die Erdbewegungen in dieser Zone eine neue Gegebenheit schafft und dieser auf seiner Verantwortung hin gerecht werden muss.

Artikel 27.- Alle Rasen- und Grünflächen sind mit Einsaat in genügender Menge erneut zu

begrünen. Für eine genügende Schicht Mutterboden (Minimum 10 cm) ist als Wachstumsgarantie zu sorgen. Sichtbares Steinmaterial ist zu entfernen.

Artikel 28.- Die Gräben dürfen nicht zugeschüttet werden, solange der Bauleiter der Gemeinde nicht festgestellt hat, dass keine unterirdische Anlage beschädigt wurde. Falls dieses nicht respektiert wird, behält sich die Gemeinde das Recht vor, besagte Stellen auf Kosten des Unternehmers zur Kontrolle erneut freilegen zu lassen. Ebenfalls müssen sämtliche Beschädigungen am Gemeindeeigentum im Baustellenbuch festgehalten und dessen Instandsetzung bescheinigt werden. Kopie dieser Bescheinigung ist dem Büro für öffentliche Arbeiten (Gemeindeverwaltung) zu übermitteln.

Artikel 29.- Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen und Anweisungen der Polizeidienste oder des Bauleiters der Gemeinde, wird jegliches Eingreifen der Gemeinde in Rechnung gestellt. Übertretungen gleich welcher Art, werden durch Berichte des Bauleiters oder polizeiliches Protokoll festgehalten. Zuwiderhandlungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 30.- Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der Dezentralisierung und der lokalen Demokratie veröffentlicht, den betroffenen Konzessionären übermittelt, und tritt ab sofort in Kraft. Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses ergeht ebenfalls an das Provinzkollegium.

Punkt 12.- Aktion zur Ländlichen Entwicklung – Begrünnungsmaßnahmen – Ankauf von
----- Pflanzen.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) das durch das Kollegium aufgestellte Lastenheft betreffend Ankauf von Pflanzen für die Ortschaften Aldringen, Dürler, Maspelt und Auel zu genehmigen ;
- 2) den Schätzpreis in Höhe von 5.600,00 Euro, MWSteuer einbegriffen, zu genehmigen ;
- 3) als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen ;
- 4) die Kosten werden unter AA76602/725-60, Haushaltsjahr 2006, vorgesehen.

Punkt 13.- Verkauf einer Gemeindeparzelle katastriert Burg-Reuland/Maldingen, Gem.2
----- (THOMMEN), Flur S, Nr.7.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

Art.1.- Die Gemeinde wird zum freihändigen Verkauf des nachgenannten Gutes schreiten :
Parzelle gelegen in Maldingen, Gem.2 (THOMMEN), Flur S, Nr.7, 110m² groß ;
Art.3.-Der Erlös dieses Verkaufes wird im Haushalt 2006 unter Art.A.E. 124/761-56 verbucht.

Punkt 14.- Ankauf eines Gemäldes für das Gemeindehaus.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig :

- 1) ein Gemälde für den Eingang des Gemeindehauses zu kaufen ;
- 2) den Preis dieses Kaufes auf 500 bis 600 Euro festzulegen ;
- 3) das Kollegium mit der Ausführung zu beauftragen.

In öffentlicher Sitzung.

Zusatzpunkt 32a.- Erbreiterung eines Gemeindeweges in Malscheid, gelegen längs den
----- Parzellen, Gem.1 (REULAND), Flur N, Nr.381 (teilweise) und 254b (teilweise) – Vervollständigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.

Juli 2006.

BESCHLIESST der Gemeinderat einstimmig seinen Beschluss vom 06. Juli 2005 bezüglich
Erweiterung eines Gemeindeweges in Malscheid, gelegen längs den Parzellen, Gem. 1
(REULAND), Flur N, Nr.381 (teilweise) und 254b (teilweise) wie folgt zu vervollständigen :

- 1) die Gemeinde erwirbt von Frau G.KNEIP-JAKOBY kostenlos einen Wegeabspliss
von 400m² so wie dieser auf den am 25.01.2005 und am 18.11.2005 von Herrn Alfred
JOSTEN aufgestellten bzw. abgeänderten Plan in gelber Farbe eingezeichnet ist.
- 2) Diesen Beschluss der notariellen Akte beizufügen.

Der Sekretär,

Der Vorsitzende,